

## SMOG-Verordnung

(vom 22. November 2006)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 65 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>4</sup> und § 53 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007<sup>2, 6</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Bei der kurzfristigen Bekämpfung übermässiger Luftschadstoff-Immissionen gemäss dieser Verordnung infolge austauscharmer Wetterlagen stellt die Baudirektion die Koordination mit den Regionen Bern, Basel und Innerschweiz, mit den Nachbarkantonen und mit den interessierten kantonalen Stellen sicher.

Koordination

§ 2. Wird einer der Schwellenwerte gemäss nachfolgender Tabelle überschritten und stellt die Baudirektion fest, dass für die nächsten drei Tage eine stabile Wetterlage prognostiziert wird, gilt die Informationsstufe, die Interventionsstufe I bzw. die Interventionsstufe II als erreicht.

Informationsstufe und Interventionsstufen

Schadstoff	Schwellenwerte der Stufen		
	Informationsstufe	Interventionsstufe I	Interventionsstufe II
Feinstaub (PM10)			
Tagesmittelwert	75 µg/m <sup>3</sup>	100 µg/m <sup>3</sup>	150 µg/m <sup>3</sup>
Ozon (O <sub>3</sub> )			
max. Stundenmittelwert	180 µg/m <sup>3</sup>	–	–

§ 3. <sup>1</sup> Ist die Informationsstufe erreicht, veröffentlicht die Baudirektion in Absprache mit der Gesundheitsdirektion Verhaltensempfehlungen für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen.

Massnahmen der Informationsstufe

<sup>2</sup> Sie ruft die Bevölkerung, die Verantwortlichen der Wirtschaft und die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden auf, die Schadstoffemissionen zu vermindern bzw. entsprechende Vorkehrungen zu veranlassen.

§ 4. <sup>1</sup> Ist die Interventionsstufe I erreicht, ist es im belasteten Gebiet verboten,

Verbote der Interventionsstufen

a. Holzfeuerungen zu betreiben, wenn eine Heizung mit geringeren Schadstoffemissionen zur Verfügung steht; ausgenommen sind Anlagen mit Filtern zur Feinstaubreduktion und solche, die mit dem Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz ausgezeichnet sind,

b. Feuer jeder Art im Freien zu entfachen, ausgenommen Grill- und Brauchtumsfeuer.

<sup>2</sup> Ist die Interventionsstufe II erreicht, ist es im belasteten Gebiet zudem verboten, auf Baustellen sowie in der Land- und Forstwirtschaft dieselbetriebene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge einzusetzen, die nicht mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Baudirektion bezeichnet die belasteten Gebiete und informiert die Bevölkerung über die dort geltenden Verbote.

Verkehrsbeschränkungen § 5. Ist eine der Interventionsstufen erreicht, kann die Baudirektion in Absprache mit der Sicherheitsdirektion Massnahmen nach Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>3</sup> anordnen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf zu bezeichnenden Abschnitten von Autobahnen und Autostrassen. Über Art, Standort und Ausführung der Signalisation entscheidet die Sicherheitsdirektion.

Kontrolle § 6. Die Baudirektion kontrolliert in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den Gemeinden die Einhaltung und die Wirkung der Massnahmen.

Aufhebung der Verbote und Massnahmen § 7. Wird der Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> für Feinstaub (PM10) nicht mehr erreicht, hebt die Baudirektion die Verbote nach § 4 und die Verkehrsbeschränkungen auf und informiert die Bevölkerung darüber.

Vorbereitungen § 8. Die Baudirektion und die Sicherheitsdirektion treffen die Vorbereitungen, damit Verbote und Massnahmen rasch und wirksam umgesetzt werden können. Die Baudirektion schliesst mit den Nachbarkantonen die erforderlichen Vereinbarungen ab.

Inkrafttreten § 9. § 4 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2010, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

---

<sup>1</sup> [OS 61.462](#); Begründung siehe [ABI 2006.1669](#).

<sup>2</sup> [LS 810.1](#).

<sup>3</sup> [SR 741.01](#).

<sup>4</sup> [SR 814.01](#).

<sup>5</sup> Inkrafttreten 1. Januar 2010.

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 24. August 2011 ([OS 66.618](#); [ABI 2011.2320](#)). In Kraft seit 1. November 2011.